



Satzung

Musikverein Flügelrad

Stuttgart e.V.

1920

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Musikverein Flügelrad Stuttgart e.V.

und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik. Dies wird insbesondere verwirklicht durch :

- regelmäßige Übungsabende
- Veranstaltungen und Konzerte
- Aus- und Weiterbildung der aktiven Mitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied im Musikverein ist jeder Musiker, der im Verein ein Musikinstrument dauerhaft spielt. Förderndes Einzelmitglied des Vereins kann jede Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Alternativ kann eine Familienmitgliedschaft beantragt werden, wobei ein Familienangehöriger

als Hauptmitglied zu benennen ist und weitere Familienmitglieder (Ehegatte und minderjährige Kinder) als Folgemitglieder geführt werden können. Volljährig gewordene Folgemitglieder werden vom Verein auf eine Mitgliedschaft angeschrieben. Tritt das volljährig gewordene Folgemitglied nicht selbst in den Verein ein, so erlischt die Folgemitgliedschaft. Als Beitrag sind die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aufnahme als förderndes Mitglied bzw. die Folgemitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und durch Unterschrift des Antragstellers zu bestätigen.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsbeirats. Die Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid besteht nicht.

Nach 25-jähriger Zugehörigkeit zum Verein wird im Rahmen einer Veranstaltung dem Mitglied eine silberne, nach 40-jähriger Zugehörigkeit eine goldene Vereinsnadel überreicht. Die Frist beginnt mit der Mitgliedschaft oder mit der Aufnahme der musikalischen Tätigkeit im Verein. Durch Beschluss des Vereinsbeirats kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es die Ziele des Vereins langjährig in hervorragender Weise gefördert hat.

Das Mitglied kann den Austritt aus dem Verein zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich, mit einer Frist von einem Monat, gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklären.

Wer gegen das Interesse des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann auf Beschluss des Vereinsbeirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann beim 1. Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis zu deren Beschluss ruht die Mitgliedschaft. Bei Beendigung oder Ruhen der Mitgliedschaft hat das Mitglied innerhalb von 8 Tagen alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände des Vereins in ordnungsgemäßem Zustand dem Vorstand auszuhändigen. Mit Ämtern betraute Mitglieder haben dem Vereinsbeirat zuvor Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahrs bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Es kann an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Das Mitglied hat die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren. Der Verein sorgt für Notenmaterial und Instrumente. Sämtliche vom Verein beschafften Gegenstände sind Eigentum des Vereins. Sie sind schonend zu behandeln. Über Reparaturen an den Musikinstrumenten entscheidet der Vereinsbeirat. Fehlende Gegenstände sowie durch eigenes Verschulden verursachte Schäden werden auf Kosten des Schuldigen ersetzt bzw. instandgesetzt. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist am 01. Januar für das laufende Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsbeirat, bestehend aus dem Vorstand und den Beisitzern

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge

zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden abzuhalten, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden dies schriftlich verlangt.

Von der Mitgliederversammlung werden Vorstand, Beirat und 2 Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt oder abberufen. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Die Wahl ist von einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter durchzuführen. Es wird jährlich wechselnd entweder der 1. Vorsitzende und der Beirat oder der 2. Vorsitzende, der 1. Kassier und die Kassenprüfer gewählt. Die Amtsperiode dauert 2 Jahre. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds tritt der Nachfolger in die laufende Amtsperiode seines Vorgängers ein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung je einzeln und geheim. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse gelten als gefasst, wenn sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel des anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die von der Mitgliederversammlung behandelte Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen. Für dieses Protokoll ist der Schriftführer verantwortlich. Er und eines der Vorstandsmitglieder unterzeichnen das Protokoll.

Der Vorstand

Er besteht aus dem 1., dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassier. Die Vorstandsmitglieder führen und vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vereinsbeirat

Er setzt sich zusammen aus

dem Vorstand und
den Beisitzern bestehend aus
Schriftführer(in),
Materialverwalter(in),
Kapellenleiter(in),
Jugendleiter(in) und
6 weiteren aktiven oder fördernden Mitgliedern.

Der Vereinsbeirat wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und die Hälfte der Beisitzer anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Seine Aufgabe ist es,

- über Aufnahmeanträge von Personen zu entscheiden,
- Ehrenmitglieder zu ernennen,
- Mitglieder aus dem Verein auszuschließen und von diesen Rechenschaft zu fordern, sofern sie mit Ämtern betraut waren,
- über Reparaturen an Musikinstrumenten zu entscheiden,
- über Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen verpflichten, zu beschließen,
- dem Vorstand für begrenzte Zeit einen jeweils zu bestimmenden Betrag für kurzfristige zu entscheidende Verpflichtungen zu be-

willigen.

Der Vorstand wird hierdurch in seiner Vertretungsmacht jedoch nicht eingeschränkt.

§ 7 Dirigent

Der Dirigent wird vom Vereinsbeirat auf Vorschlag der aktiven Mitglieder verpflichtet. Er gestaltet die Proben und die öffentliche Aufführungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem (der) Kapellenleiter(in).

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Dies muss von mindestens einem Fünftel (20%) der Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Auflösung muss von vier Fünfteln (80%) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft. Spätere Änderungen der Satzung können nur von einer Mehrheit von drei Vierteln (75%) der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wenn einzelne Punkte dieser Satzung aus Rechtsgründen unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft.

Stuttgart, im März 1993